

RS Vwgh 2022/2/7 Ra 2021/03/0277

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.02.2022

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 82/02 Gesundheitsrecht allgemein
- 82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

- ÄrzteG 1998 §55
- AVG §45 Abs2
- COVID-19-NotmaßnahmenV 03te 2021 §15 Abs3
- COVID-19-NotmaßnahmenV 03te 2021 §15 Abs5
- COVID-19-NotmaßnahmenV 03te 2021 §16 Abs2

Rechtssatz

Wenn § 16 Abs. 2 der 3. COVID-19-NotMV vorsieht, dass der "Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3" (richtig: Abs. 5) leg. cit. durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen ist, werden damit die Bescheinigungsmittel, die dem Betroffenen zur Glaubhaftmachung zur Verfügung stehen, eingeschränkt. Um seiner Obliegenheit zur Glaubhaftmachung zu entsprechen, muss er demnach eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung vorweisen. Bei einer derartigen Bestätigung handelt es sich um ein ärztliches Zeugnis im Sinne des § 55 ÄrzteG 1998, das vom Arzt nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgestellt werden darf.

Schlagworte

Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021030277.L02

Im RIS seit

09.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at